



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

30. Jahrgang, Nr. 2 Dresden, 28. Februar 2020

Inhalt

- 25. D E K R E T – zur Inkraftsetzung der Errichtung des
Zweckverbands Katholisches Priesterseminar Erfurt..... 56
- 26. Beschluss des Bischofs von Dresden-Meißen zur Gründung des
und Mitgliedschaft des Bistums Dresden-Meißen im
Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt..... 65
- 27. Angliederung des Konsistoriums Berlin an das Interdiözesane
Offizialat Erfurt sowie Regelung des Instanzenwegs auf
Metropolieebene 66
- 28. Siegel 67
- 29. Bitte um Meldung der Ehejubilare 2020..... 68
- 30. Erwachsenenfirmung in Leipzig 68
- 31. Nachruf Magdalena Micke 68
- 32. Adressen / Kommunikation 69
- 33. Personalia **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

25. D E K R E T – zur Inkraftsetzung der Errichtung des Zweckverbands Katholisches Priesterseminar Erfurt

Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt

Mehrere Diözesanorganisationen können durch Beschluss ihrer Diözesanbischöfe zur Erfüllung ihrer Pflicht und ihres eigenen und ausschließlichen Rechts, diejenigen auszubilden, die für die geistlichen Ämter bestimmt sind (Can. 232 CIC), eine gemeinsame Einrichtung Priesterseminar bilden (Can. 237 § 1 CIC).

Ein überdiözesanes Seminar darf nur errichtet werden, wenn zuvor die Genehmigung des Apostolischen Stuhles für die Errichtung wie auch für die Statuten des Seminars vorliegt, und zwar von den beteiligten Bischöfen (Can. 237 § 2 CIC). Rechtmäßig errichtete Seminare sind von Rechts wegen juristische Personen in der Kirche (Can. 238 § 1 CIC). Bei allen Rechtsgeschäften wird das Seminar durch dessen Rektor (hier Regens) vertreten, der es leitet (Can. 239 § 1 CIC), wenn nicht hinsichtlich bestimmter Rechtsgeschäfte die zuständige Autorität etwas anderes festgelegt hat (Can. 238 § 2 CIC).

Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 3 WRV verleiht kirchlichen Körperschaften das verfassungsmäßig garantierte Recht der Gründung von Verbänden, die sodann – originär – den Status der Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten. Art. 7 Absatz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997 erlegt den Bistümern im Anschluss an ihre Beschlüsse über Bildung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts die Pflicht auf, dem zuständigen Ministerium, hier der Thüringer Staatskanzlei, die Beschlüsse mitzuteilen und eine Ausfertigung der Organisationsurkunde vorzulegen. Art. 7 Absatz 2 desselben Konkordats stellt ausdrücklich fest, dass die kirchlichen Körperschaften die Rechtsfähigkeit kraft ihrer Errichtung durch den zuständigen Diözesanbischof erlangen.

1. Die derzeitigen Trägerdiözesen, die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg haben die nachfolgende Satzung beschlossen und den Bischof von Erfurt in seiner Eigenschaft als Moderator des Katholischen Priesterseminars mit der Durchführung des Gründungsverfahrens des Zweckverbandes „Katholisches Priesterseminar Erfurt“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts beauftragt.

2. Die historisch am Katholischen Priesterseminar Erfurt beteiligten (Erz-)Bistümer stellen dem Zweckverband als Grundausstattung zur Verfügung: Die Einlagen als Gesellschafter der GbR Priesterseminar und die nach Berichtigung gemeinsamer Schulden vorhandenen Überschüsse

der GbR; entsprechende Verzichtserklärungen betreffend die Rückgewähr von Einlagen und Aufteilung eines Gewinns enthält bereits § 11 des geltenden GbR-Vertrages. Gegenstände, die ein Gesellschafter der GbR Priesterseminar überlassen hat, ob durch Übereignung oder schuldrechtliche Nutzungsüberlassung, werden ebenfalls dem Zweckverband zur Verfügung gestellt.

Der Nutzungsvertrag über das „Piushaus“, Hermannsplatz 9 / Holzheienstraße 14/15, zwischen dem Domkapitel und der GbR Priesterseminar vom 21. Februar 1997 (gemäß Anlage 2) wird – zugleich unter Vornahme notwendiger Anpassungen (gemäß Anlage 2) – auf den Zweckverband umgeschrieben.

3. Der Zweckverband ist Anstellungsträger für die Beschäftigten des Katholischen Priesterseminars. Die Anstellungsverhältnisse der zum Zeitpunkt der Errichtung des Zweckverbandes in der GbR Priesterseminar Beschäftigten (gemäß Anlage 3) werden in die Trägerschaft des Zweckverbandes übergeleitet. Die Kosten der Überleitung trägt der Zweckverband.

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES KATHOLISCHES PRIESTERSEMINAR ERFURT

Präambel

Aufgrund einer Vereinbarung der Oberhirten der Römisch-Katholischen Erzbistümer und Bistümer Berlin, Fulda, Görlitz, Meißen, Osnabrück, Paderborn und Würzburg vom 4. Dezember 1951, zum Zwecke der asketischen und wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Priesterkandidaten auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eine gemeinsame philosophisch-theologische Lehranstalt in Konviktsform (seminarium regionale maius) zu gründen, wurde am 5. Juni 1952 das Priesterseminar eröffnet und von der zuständigen kirchlichen Autorität (der Sacra Congregatio de Seminariis et Studiorum Universitatibus) am 3. Juli 1953 vorläufig und am 7. Oktober 1959 auf Dauer approbiert.

Seit dem 23. September 1993 gehört das Pastorseminar – vormals in Neuzelle/Bistum Görlitz – zu den Aufgaben des Priesterseminars.

Die Neuordnung der Diözesanorganisation auf dem Gebiet der ehemaligen DDR im Jahr 1994 – insbesondere die Errichtung der Bistümer Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie die Eingliederung des ehemaligen Bischöflichen Amtes Schwerin in das Erzbistum Hamburg – war Anlass dafür, dass in Wahrung der Kontinuität zu der aus der o. g. Ordinarienvereinbarung vom 4. Dezember 1951 erwachsenen Rechtsträgerschaft des Katholischen Priesterseminars Erfurt die Beteiligten in ihrer Eigenschaft als Oberhirten

ihrer (Erz-)Bistümer in die Rechtsnachfolge der Trägerschaft des Regional-Priesterseminars Erfurt eingetreten sind. Träger des Priesterseminars Erfurt ist seitdem die Gesamtheit der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg, vertreten durch die Diözesanbischöfe.

Das philosophisch-theologische Studium wurde bis zum Jahr 2004 durch die von der katholischen Kirche getragene Theologische Fakultät (anerkannt als staatliche wissenschaftliche Hochschule) eröffnet. In 2004 wechselte die Katholisch-Theologische Fakultät in die Trägerschaft der Universität Erfurt.

Das Priesterseminar Erfurt umfasst aktuell das Alumnat und das Pastoralseminar.

§ 1 Name, Sitz, Siegel, Geschäftsjahr

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Katholisches Priesterseminar Erfurt“.
- (2) Er ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Der Zweckverband führt ein Siegel entsprechend der Siegelordnung des Bistums Erfurt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind zunächst die an der Trägerschaft des Katholischen Priesterseminars Erfurt historisch beteiligten (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg, dies jeweils mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Mitgliedserklärungen bzw. ihrer Beteiligung am Gründungsbeschluss. Eines gesonderten Aufnahmebeschlusses bedarf es für diese Mitglieder nicht.
- (2) Dem Zweckverband können weitere (Erz-)Bistümer beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss.
- (3) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres in schriftlicher Form zu Händen des Moderators kündigen. Die Kündigung ist erstmals mit Wirkung zum 31.12.2022 zulässig. Während der Kündigungsfrist ist das Verbandsmitglied nach wie vor zur Erbringung der Beiträge und Umlagen für den Unterhalt und den Betrieb des Priesterseminars Erfurt verpflichtet. Nach seinem Ausscheiden ist das Mitglied an der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nicht mehr beteiligt, ebenso ist ein (anteiliger) Vermögensanfall ausgeschlossen. Der Moderator hat die anderen Verbandsmitglieder umgehend von der Kündigung in Kenntnis zu setzen. Kündigen Mitglieder innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis von der Kündigung

anderer Mitglieder (Anschlusskündigung), wirkt diese Anschlusskündigung auf den Zeitpunkt der des zuerst kündigenden Mitglieds zurück, auch wenn durch die Anschlusskündigung die Frist des vorstehenden Satzes 1 nicht mehr gewahrt wurde. Die Kündigung des Belegenheitsbistums gilt als Antrag auf Auflösung des Zweckverbandes.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Das Katholische Priesterseminar Erfurt erfüllt hoheitliche Ausbildungsaufgaben.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung des Katholischen Priesterseminars in Erfurt – Regional-Priesterseminar, bestehend aus Alumnat und Pastorseminar.
- (3) Aufgabe des Katholischen Priesterseminars Erfurt ist die wissenschaftliche, geistliche und pastorale Ausbildung sowie Fortbildung der Priesterkandidaten und der Priester der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg gemäß den dafür geltenden kirchlichen Vorschriften. Darüber hinaus ist die Möglichkeit eröffnet, Priesterkandidaten anderer Bistümer aufzunehmen. Im Bereich des Pastorseminars können Kooperationen eingegangen werden.

§ 4 BgA Übernachtung und Verpflegung

Der Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt unterhält einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) zur Übernachtung und Verpflegung für Einzelgäste und Gruppen.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Moderator (Verbandsvorsitzender).
- (2) Die Mitglieder der Organe erhalten keine Vergütungen für die Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Verpflichtungen.

§ 6 Verbandsversammlung – Zusammensetzung, Rat der Trägerbischöfe

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der (Erz-)Bistümer gemäß vorstehendem § 2 Absatz 1 und 2 (Verbandsmitglieder).
- (2) Die Verbandsmitglieder werden grundsätzlich durch ihren Diözesanbischof allein oder durch eine von diesem benannte Person vertreten. Ist der Diözesanbischof anwesend, vertritt dieser das Bistum.

Innerhalb der Verbandsversammlung bilden die Diözesanbischöfe den Rat der Trägerbischöfe. In diesem vertreten ausschließlich die Diözesanbi-

schöfe das jeweilige Bistum. Im Falle einer Sedisvakanz vertritt der Diözesanadministrator das Trägerbistum, eine anderweitige Vertretung eines Diözesanbischofs ist ausgeschlossen.

Für alle übrigen der Verbandsversammlung zugewiesenen Angelegenheiten ist eine Vertretung des Diözesanbischofs zulässig.

(3) In der Verbandsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für den Fall, dass für ein Trägerbistum ein Diözesanbischof und eine weitere Person anwesend sind.

§ 7 Verbandsversammlung – Zuständigkeit, Rat der Trägerbischofe

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wirtschaftlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht dem Regens übertragen sind, über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Zweckverbandes als Organisation und über die inhaltliche Gestaltung des Regional-Priesterseminars. Sie wirkt als Kontrollorgan über die Ausführung der Beschlüsse durch den Regens sowie dessen Geschäftsführung. Sie kann jederzeit die Beschlussfassung über wichtige wirtschaftliche Angelegenheiten an sich ziehen.

(2) Die Beschlussfassungen der Verbandsversammlung über die inhaltliche Gestaltung des Regional-Priesterseminars sowie dessen Bestandes, seiner Mitglieder und der Struktur des Zweckverbandes unterfallen der ausschließlichen und persönlichen Zuständigkeit der Diözesanbischofe, dem sogenannten Rat der Trägerbischofe. Ebenso obliegt diesem die Kontrolle über die Geschäftsführung des Regens im Rahmen seines Auftrags der Priesterausbildung und der Hausleitung, nicht aber in wirtschaftlichen Angelegenheiten (§ 7 Absatz (3) dieser Satzung).

Dem Rat obliegen daneben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Abberufung des Regens, Berufung und Abberufung des Subregens
- b) Berufung und Abberufung des Spirituals
- c) Genehmigung der Hausordnung des Alumnats
- d) Erlass von Statuten zur Regelung der inneren Angelegenheiten des Alumnats und des Pastorseminars
- e) Für das Priesterseminar die Aufnahme von Priesterkandidaten anderer Bistümer
- f) Für das Pastorseminar die Eingehung von Kooperationen mit anderen Bistümern
- g) Aufnahme neuer Mitglieder in den Zweckverband
- h) Änderungen der Verbandssatzung, Auflösung des Zweckverbandes.

Der Rat tagt, soweit von diesem nichts anderes beschlossen wird, als Auftakt oder zum Abschluss der Verbandsversammlung in nicht öffentlicher Sitzung unter Ausschluss weiterer Personen. Der Regens ist regelmäßiger Gast des Rates, soweit von diesem insgesamt oder für einzelne Beratungsgegenstände nicht anderes beschlossen wird.

Übernimmt der Moderator bei Vakanz des Regens (§ 9 Absatz 3) die Geschäftsführung und Vertretung im Außenverhältnis, hat er bei Kontrollbeschlüssen des Rates kein Stimmrecht.

(3) Die Verbandsversammlung, je Mitglied vertreten durch einen Diözesanbischof und/oder eine von diesem bestimmte Person, beschließt vor allem in folgenden wirtschaftlichen Angelegenheiten:

- a) Beschluss über die regelmäßige Verbandsumlage
- b) Beschluss über die Sonderumlagen
- c) Genehmigung der jährlichen ordentlichen und außerordentlichen Haushaltspläne und der Jahresrechnungen
- d) Feststellung des Jahresabschlusses
- e) Auswahl des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- f) Entlastung des Regens in wirtschaftlicher Hinsicht
- g) Grundstücksgeschäfte (u. a. Erwerb, Belastung)
- h) Aufnahme und Gewährung von Darlehen
- i) Verfügungen über wesentliche Teile des Verbandsvermögens
- j) Bau- und Umbauvorhaben außerhalb von Instandhaltung und Erneuerung (auch im Sinne der Ersatzbeschaffung)
- k) Anträge auf finanzielle bzw. materielle Förderung durch Dritte unter mehrjährigen Zweckbindungsvereinbarungen bzw. Verträge mit vergleichbaren langfristigen Auflagen; ausgenommen sind Förderungen des laufenden Betriebs (Zuschuss zum Haushalt), auch in Form von Projektförderung.

Der Rat der Trägerbischöfe kann einzelne Gegenstände durch Beschluss an sich ziehen.

(4) Sämtliche Beschlüsse nach Absatz 3 lit. b), g) bis i) und lit. k), sofern deren wirtschaftliche Auswirkungen für den Zweckverband TEUR 25 übersteigen, können nur mit sämtlichen Stimmen der Verbandsmitglieder (Einstimmigkeit) gefasst werden. Bei mehrjährigen Verpflichtungen sind alle Jahresraten zusammenzurechnen.

(5) Die Verbandsversammlung kann einzelne Angelegenheiten dem Regens übertragen, soweit sie nicht selbst ausschließlich zuständig ist.

§ 8 Verbandsversammlung Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Moderator beruft die Versammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in schriftlicher Form und unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Versammlung. Dabei hat er die Beratungsgegenstände gesondert nach der jeweiligen Zuständigkeit des Rates der Trägerbischöfe und den übrigen Zuständigkeiten aufzuteilen. Die Reihenfolge kann der Moderator bestimmen.

(2) Die Verbandsversammlung kommt mindestens einmal im Geschäftsjahr und nach Bedarf zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Die ordentliche Sitzung findet jährlich zum Albertus-Magnus-Fest (November) statt.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 3/5 ihrer Vertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit des Rates der Trägerbischöfe ist gesondert festzustellen. Über Punkte, die nicht in der der Einladung beigefügten Tagesordnung benannt worden sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sich sämtliche anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung hiermit, vor der Beschlussfassung in der Sache, durch Geschäftsordnungsbeschluss einverstanden erklären und nicht anwesende Mitglieder den Beschluss nach Zugang des Protokolls genehmigen. Dies gilt für Beratungsgegenstände des Rates der Trägerbischöfe ebenso wie für Gegenstände in allgemeiner Zuständigkeit der Verbandsversammlung.

(4) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung (§ 7 Absatz 4, § 8 Absatz 3, § 12 Absatz 2, § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1), mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder getroffen.

§ 9 Moderator (Verbandsvorsitzender)

(1) Der Moderator ist der jeweilige Bischof von Erfurt (Belegenheitsbistum). Sollte der Bischofsstuhl nicht besetzt sein, nimmt der Diözesanadministrator des Bistums Erfurt die Aufgaben des Moderators wahr.

(2) Dem Moderator obliegen die in dieser Satzung erwähnten verbandsinternen Aufgaben.

(3) Der Moderator übernimmt die Geschäftsführung und Vertretung im Außenverhältnis für den Fall und für die Zeit der nicht nur vorübergehenden Verhinderung des Regens, soweit kein Subregens ernannt ist.

§ 10 Regens (Geschäftsleitung)

(1) Geschäftsführender Leiter des Priesterseminars (Alumnat und Pastorseminar) ist der Regens.

(2) Er wird von dem Moderator berufen auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der Trägerbischöfe.

(3) Dem Regens obliegen die Geschäftsführung und die rechtsgeschäftliche Vertretung des Zweckverbandes, insbesondere die laufende Verwaltung des Hauses und die Leitung der Mitarbeiter im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, insbesondere des von der Verbandsversammlung aufgestellten Haushaltsplans. Für alle über diesen hinausgehenden Maßnahmen hat der Regens intern die Zustimmung (Beschluss) der Verbandsversammlung herbeizuführen. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, insbesondere durch Vorlage eines Haushaltsplans für das folgende und eines Jahresabschlusses für das zurückliegende Jahr, und führt die Beschlüsse, einschließlich derer des Rates der Trägerbischöfe, aus.

(4) Der Regens nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung, einschließlich des Rates der Trägerbischöfe, mit beratender Stimme teil, soweit nicht anderes beschlossen wird.

(5) Das Amt des Regens wird als Führungsposition auf Zeit übertragen (§ 32 DVO). Die Vertragsdauer beträgt mindestens zwölf Monate und zunächst höchstens vier Jahre. Eine Verlängerung ist zulässig im Rahmen der Regelung des § 32 Abs.1 lit. b DVO. Die Berufung ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerruflich. Die Beendigung eines Dienstverhältnisses richtet sich nach § 30 DVO.

§ 11 Verwaltung (Geschäftsstelle)

(1) Die Verwaltung des Zweckverbandes wird in Erfurt geführt.

(2) Der Zweckverband stellt hauptamtliche Dienstkräfte ein. Auf die Dienstverhältnisse findet die Kirchliche Dienstvertragsordnung in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(3) Der Zweckverband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 12 Verbandsumlage und Sonderumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern einen regelmäßigen jährlichen Beitrag (Verbandsumlage), soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den laufenden, allgemeinen Finanzbedarf zu decken. Die Höhe wird durch einen Beschluss der Verbandsversammlung orientie-

rend am tatsächlichen Bedarf festgelegt. Die Verbandsumlage ist auf Abruf des Regens zu leisten.

(2) Sonderumlagen für einen außerordentlichen, nicht vorhersehbaren Finanzbedarf werden gesondert durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung vereinbart.

§ 13 Bewirtschaftung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

(1) Die Bewirtschaftung ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der sparsamen Haushaltsführung vorzunehmen.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt jährlich nach den Grundsätzen des Handelsrechts. Den Mitgliedern ist eine Bilanz zum Schluss des Geschäftsjahres sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechenden Erläuterungen (Jahresabschluss) vorzulegen. Die Vorlage soll bis zum 30. September des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres erfolgen.

(3) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, den bzw. die die Verbandsversammlung wählt. Der anzufertigende schriftliche Bericht ist den Mitgliedern vorzulegen.

§ 14 Änderung der Satzung

(1) Zur Änderung dieser Satzung ist ein Beschluss der Verbandsversammlung (Rat der Trägerbischöfe) mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Die neue Satzung ist im Amtsblatt des Bistums Erfurt bekanntzumachen. Die anderen Verbandsmitglieder weisen auf die Veröffentlichung in ihrem jeweiligen Amtsblatt hin.

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Verbandsversammlung (Rat der Trägerbischöfe) dies mit sämtlichen Stimmen ihrer Mitglieder (Einstimmigkeit) beschließt.

(2) Die Auflösung wird erst mit Ablauf des dem Jahr des Auflösungsbeschlusses übernächsten Geschäftsjahres wirksam.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Katholischen Priesterseminars Erfurt fällt das nach dem Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die bis zuletzt beteiligten Bistümer; Einrichtungen und sonstige Gegenstände gehen in die Rechtsträgerschaft des vormaligen Eigentümers über.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Bistums Erfurt nachfolgenden Tag in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt – jedoch frühestens zum 1. Januar 2020 bzw. rückwirkend auf diesen Stichtag – entsteht der Zweckverband.

Erfurt, den 15. November 2019

Für das Erzbistum Berlin

gez. Erzbischof Dr. Heiner Koch

Für das Bistum Dresden-Meißen

gez. Bischof Heinrich Timmerevers

Für das Bistum Magdeburg

gez. Bischof Dr. Gerhard Feige

Für das Bistum Görlitz

gez. Bischof Wolfgang Ipolt

Für das Bistum Erfurt

gez. Bischof Dr. Ulrich Neymeyr

26. Beschluss des Bischofs von Dresden-Meißen zur Gründung des und Mitgliedschaft des Bistums Dresden-Meißen im Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt

Der Bischof von Dresden-Meißen, Heinrich Timmerevers, als für das Katholische Priesterseminar Erfurt zuständiger Territorialbischof, historisch an der Trägerschaft des Katholischen Priesterseminars Erfurt beteiligtes Bistum und damit für die Priesterausbildung in Erfurt zuständiger Diözesanbischof, beschließt auf der Grundlage der Cann. 232 und 237 § 1 CIC und in unmittelbarer Anwendung der Art. 140 GG i. V. m. 137 Absatz 5 Satz 3 WRV sowie auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997 übereinstimmend und zeitgleich mit dem Beschluss des Bischofs von Erfurt, Dr. Ulrich Neymeyr: Zum 1. Januar 2020, 0.00 Uhr wird der Zweckverband „Katholisches Priesterseminar Erfurt“ mit dem Sitz in Erfurt als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet als unmittelbarer Nachfolger der Priesterseminar-GbR und neuer Träger des seit dem Jahr 1952 in Erfurt belegenen Katholischen Priesterseminars Erfurt.

Das Bistum Dresden-Meißen gehört dem „Zweckverband Katholisches Priesterseminar Erfurt“ als Gründungsmitglied an.

Der Zweckverband erhält die anliegende Satzung; das Bistum Dresden-Meißen erklärt die Anerkennung der Satzung des Zweckverbandes.

Erfurt, den 15. November 2019

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

27. Angliederung des Konsistoriums Berlin an das Interdiözesane Offizialat Erfurt sowie Regelung des Instanzenwegs auf Metropolieebene

Nachdem die Apostolische Signatur mit dem Schreiben vom 10. Juli 2019 (Prot. n. 4167/19 SAT) die Zustimmung für die Angliederung des Konsistoriums Berlin an das Interdiözesane Offizialat Erfurt erteilt hat, tritt folgendes Dekret am 1. Januar 2020 in Kraft:

Dekret

1. Nach der Norm des can. 1423 CIC können mehrere Diözesanbischöfe mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls für ihre Bistümer ein einziges Gericht der I. Instanz errichten. Der Erzbischof von Berlin überträgt nachfolgende Gerichtssachen in Absprache mit dem Moderator, dem Bischof von Erfurt, den Bischöfen von Dresden-Meißen, Görlitz und Magdeburg dem Interdiözesanen Gericht in Erfurt.
2. Der Name des Gerichts lautet: „Interdiözesanes Offizialat Erfurt für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg“.
3. Das Gericht ist zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in I. Instanz in Streitsachen jeglicher Art, das heißt für Ehenichtigkeitsverfahren – mögen sie in einem ordentlichen Verfahren oder gemäß der cann. 1688-1690 zu untersuchen sein –, für alle Separationsverfahren.
4. Dem Gericht können von den einzelnen Diözesanbischöfen zusätzliche Vollmachten erteilt werden.
5. Der Moderator des Gerichts ist, unter Beachtung des can. 1423 CIC, der Bischof von Erfurt. Ihm kommen alle Vollmachten zu, die der Diözesanbischof bezüglich seines eigenen Gerichts besitzt.

6. Das Gericht hat seinen Sitz in Erfurt und eine Dienststelle in jeder der beteiligten Diözesen.

7. Der Unterhalt des Gerichts wird von den einzelnen Diözesen nach dem Verhältnis der Katholikenzahl getragen.

8. Für die Verfahren, die in I. Instanz entschieden wurden, ist das Metropolitangericht Paderborn die II. Instanz (Prot. n. 4167/19 SAT), unbeschadet der Berufungsmöglichkeit bei der Rota Romana.

9. Der Official, der Vizeofficial, Richter, Ehebandverteidiger, Kirchenanwälte sowie deren Mitarbeiter werden in Absprache und mit Zustimmung der Trägerbischöfe ernannt.

Erfurt, den 15. November 2019

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof von Erfurt

gez. Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

28. Siegel

Das Interdiözesane Officialat Erfurt führt folgendes Siegel:



Die Außenstelle des Interdiözesanen Officialats im Bistum Dresden-Meißen führt folgendes Siegel:



29. Bitte um Meldung der Ehejubilare 2020

Die Feiern zur Segnung der Ehejubilare (25, 50, 60 ... Ehejahre) werden in unserer Diözese am

Samstag, 19. September 2020, ab 14 Uhr

Sonntag, 20. September 2020, ab 14 Uhr

in der Propstei Leipzig stattfinden.

Bitte melden Sie bekannte Ehejubiläen über den sicheren Dokumentenaustausch in e-mip, per Fax oder Post bis zum 25. Mai 2020 an:

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung
Christiane Rothe
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden

Fax: 0351 3364-801

30. Erwachsenenfirmung in Leipzig

Anders als in KA 134/2019 angekündigt, findet die Erwachsenenfirmung in diesem Jahr auf Grund der Bauarbeiten in der Kathedrale in der Propstei Leipzig statt.

31. Nachruf Magdalena Micke

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat die frühere Seelsorgehelferin

Frau Magdalena Micke

am Montag, 3. Februar 2020, in sein himmlisches Reich gerufen.

Magdalena Micke wurde am 22. November 1925 in Breslau geboren. Die Familie fand in den Wirren des Krieges neue Heimat im thüringischen Greiz, wo Magdalena Micke zunächst als Stenotypistin arbeitete. Die dort erworbenen Fähigkeiten hat sie zeitlebens in ganz unterschiedlichen Kontexten zur Verfügung gestellt. Ihr Heimatpfarrer, der sie in ihrem gemeindlichen Engagement in Greiz erlebte, empfahl ihr schließlich die Ausbildung zur Seelsorgehelferin, die sie zu Beginn der 1950-er Jahre in Erfurt absolvierte.

Von 1955-1975 war Magdalena Micke als Seelsorgehelferin in Altenburg eingesetzt. Anschließend verrichtete sie ihren Dienst in Zschopau mit Wohnsitz in Thum (zu dieser Zeit eine der Außenstationen der Zschopauer Pfarrei). Sie war eine zuverlässige Ansprechpartnerin für die vielfältigen Anliegen in den Gemeinden und gestaltete ihren seelsorglichen Dienst mit selbstverständlicher Hingabe. Ihr Glaube nährte sich aus der täglichen Mitfeier der Eucharistie. Sie wurde von Jung und Alt als frohe Glaubenszeugin geschätzt.

Mit Eintritt in den Ruhestand 1987 verlagerte Magdalena Micke ihren Lebensmittelpunkt nach Westberlin. Auch in dieser Zeit brachte sie sich mit ihren Fähigkeiten und Begabungen in das gemeindliche Leben vor Ort ein. Im Jahre 2015 zog es sie wieder stärker in die Nähe ihrer Familie, die für sie zeitlebens ein wichtiger Ankerpunkt gewesen ist. Magdalena Micke verlebte die letzten Jahre in einem Altenpflegeheim in Netzschkau (Vogtland).

Ich bin dankbar für den treuen Dienst, den Magdalena Micke als Seelsorgehelferin unserem Bistum geschenkt hat, und empfehle die Verstorbene dem fürbittenden Gebet der Gläubigen.

Das Requiem wird am 28. Februar 2020 um 11.30 Uhr in der St. Marienkirche in Reichenbach im Vogtland (Marienstraße 8) gefeiert. Im Anschluss daran findet die Urnenbeisetzung auf dem Hauptfriedhof (Zwickauer Str. 115) statt.

Dresden, 6. Februar 2020

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

32. + 33.

Diese Nummern enthalten personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen